



Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Bearbeitet von Herrn Lüsing-Hauert
Telefon (04964) 9182-29
Telefax (04964) 9182-42
E-Mail: Luesing-Hauert@Rhede-Ems.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
022-010

Rhede (Ems)
20.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Rhede (Ems)“.
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG ist die Gemeinde Rhede (Ems) eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Emsland. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Verwaltungssitz ist in Rhede (Ems).
- (3) Die Ortschaften nach den §§ 4 und 6 dieser Satzung führen in der Verbindung mit dem Gemein-denamen ihre bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnungen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rhede (Ems) zeigt auf goldenem Grund in schwarzer Farbe einen schrägrechten Fluss von oben rechts nach unten links, links oben ein Schiffssteuerrad und rechts unten einen stilisierten Pflug.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Gold-Schwarz-Gold. Die Dienstflagge der Gemeinde zeigt im mittleren schwarzen Feld das Gemeindegewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift

„Gemeinde Rhede (Ems) Landkreis Emsland“.

- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung der Ge-meinde Rhede (Ems) zulässig.
- (5)

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe 15.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In der Gemeinde Rhede (Ems) bestehen folgende Ortschaften mit Ortsräten im Sinne der §§ 90 und 91 NKomVG:

Brual

-bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Brual-
mit 5 Mitgliedern des Orsrates.

Neurhede

-bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Neurhede-
mit 5 Mitgliedern des Orsrates.

- (2) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte sind berufen, die Belange der Ortschaften zu wahren und auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hinzuwirken. Den Ortsräten werden insbesondere die Ausrichtung und Gestaltung von Veranstaltungen, die der Jugend- und Seniorenbetreuung dienen, übertragen.
- (2) Umfang und Inhalt der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des § 93 NKomVG. Die ergänzenden Vorschriften der §§ 92, 94 und 95 des NKomVG finden Anwendung.
- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6 Ortschaften mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Borsum – bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Borsum – wird eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher im Sinne des § 96 NKomVG bestellt.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers ergeben sich aus den ergänzenden Vorschriften des NKomVG.
- (3) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, kann die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen. Sie/Er hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind nach § 78 Absatz 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (3) Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Rhede (Ems), bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rhede (Ems) gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Rhede (Ems) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahmen durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und amtliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rhede (Ems) werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw.

bekannt gemacht. Ferner sollen sie auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) veröffentlicht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Rhede (Ems) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachungen mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bestandteile auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) veröffentlicht werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang an den fünf örtlichen Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- 1 Rathaus Rhede, Gerhardyweg
- 2 Borsum, Kirchweg, (bei der Kirche)
- 3 Brual, Dorfstraße, (bei der Kirche)
- 4 Brual-Siedlung, (bei der Kirche)
- 5 Neurhede, Hauptstraße (bei der Kirche)

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen nach § 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG für die ganze Gemeinde, für die Gemeindeteile Brual und Neurhede oder für die Ortschaft Borsum. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß 10 mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von den Beschäftigten der Gemeinde Rhede (Ems) sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Film- und Tonbandaufnahmen von anderen Personen nach § 71 Absatz 7 NKomVG sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Rhede (Ems) vom 22.03.2012 außer Kraft.